

**Planfeststellungsverfahren zum vierstreifigen Ausbau der L 150 von der A 553 (Anschlussstelle Brühl-Nord) bis zur A 555 (Anschlussstelle Köln-Godorf) hier: Gesamtstellungnahme der Stadt Köln**

Die Stadt Köln nimmt zum geplanten Ausbau wie folgt Stellung:

Der vierstreifige Ausbau der L 150 im o.g. Bereich wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Trassenvariante 3, die dem Gebot der Eingriffsminimierung und dem Erhalt von Naturschutzgebieten Rechnung trägt. Ebenso wird der geplante Neubau des Brückenbauwerks Engelsdorfer Straße (K 31) befürwortet, da dem vorgesehenen Radweg als Teil einer regionalen Radwegroute besondere Bedeutung zukommt. Zur Wahrung der von der Stadt Köln zu vertretenden öffentlichen Belange und um eine zügige und verträgliche Realisierung sicherzustellen, sind die nachfolgenden Auflagen und Hinweise zu beachten und als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

Landschaftsschutz

Sowohl gegen den Standort der Ersatzfläche am Neu-Engeldorfer Hof als auch gegen die vorgesehenen Maßnahmen auf der Fläche bestehen erhebliche Bedenken, da

- die vorgeschlagene Ersatzfläche unmittelbar an den Ortsrand von Meschenich grenzt, wodurch sie einem starken Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und Anwohner ausgesetzt ist, und
- die Ersatzmaßnahmen als solche in keiner Weise geeignet sind, die Belange des Artenschutzes zu kompensieren.

Die Funktionalität und besondere Eignung der ursprünglich mit dem Vorhabenträger abgestimmten Flächen lag insbesondere darin, dass neben dem Ausgleich der beeinträchtigten Biotoptypen vor allem auch die artenschutzrechtlichen Erfordernisse durch die bereits zum damaligen Zeitpunkt von einzelnen für den Landschaftsraum bedeutsamen Arten gut angenommenen Flächen erfüllt waren.

Insbesondere war durch die Lage der Ersatzfläche eine räumliche Bündelung mit dem ebenfalls kurz- bis mittelfristig anfallenden Kompensationsbedarf für die Ortsumgehung Meschenich (B51n) auf der Altgrabung Nr. 212 (Rekultivierungs-Nr. laut Landschaftsplan der Stadt Köln) angedacht, die eine aus landschafts- und artenschutzrechtlicher Sicht ökologisch sinnvolle Flächensicherstellung in Teilen bereits wertvoller Bereiche ermöglichen und diese weiter optimieren sollte.

Die Abkehr von der ursprünglich ins Auge gefassten und mit der Stadt Köln abgestimmten Kompensationsfläche begründete der Vorhabenträger damit, dass die Fläche im Eigentum privater Dritter steht und es sich um eine ehemalige, noch nicht vollständig rekultivierte Deponie handelt. Aufgrund interner Regelungen sei er gehalten, primär Flächen, die im Eigentum des Landes oder Bundes stehen, zu nutzen und Flächen bei denen ein Altlastenverdacht besteht, nicht zu erwerben. Die vorstehende Erklärung ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar, wird jedoch den vorliegend zu verfolgenden - höherrangigen - öffentlich-rechtlichen Zielsetzungen nicht gerecht. Rein pekuniäre Argumente rechtfertigen es nicht, landschafts- und artenschutzrechtliche Belange zu vernachlässigen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die trassennahen Entsiegelungen nicht vollumfänglich auf den Kompensationsbedarf anrechenbar sind, da die Flächen in nächster Nähe zur Straße weder ihre natürlichen Bodenfunktionen zurückerlangen können noch mit intensivem Scherrasenbewuchs eine nennenswerte ökologische Funktion erfüllen.

Aus vorgenannten Gründen wird gebeten, den Kontakt zur zuständigen Sachbearbeiterin für den Bereich Landschaftsschutz (Frau von Schweinitz Tel. 221-21326) und dem zuständigen Sachbearbeiter für den Bereich Artenschutz (Herr Bisschopinck Tel. 221-24159) zu suchen, um die Kompensationserfordernisse für das Bauvorhaben abzustimmen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, das Vorhaben in einer der nächsten Sitzungen dem Landschaftsbeirat der Stadt Köln vorzustellen.

#### Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Im Zuge des Ausbaus der Kerkrader Straße sind die nachfolgend genannten Deponien/Kiesgruben betroffen, die sich in der Stilllegungs- bzw. Rekultivierungsphase befinden.

*Deponie der Eisenwerke Brühl* (Gemarkung Meschenich, Flur 49, Flurstück 120): Gemäß Genehmigungsbescheid durften auf der Deponie folgende Abfälle abgelagert werden: Bodenaushub, Bauschutt und Gießereiabfälle. Laut dem Erläuterungsbericht Dr. Tillmanns & Partner vom 27.05.1991 zum Gefährdungspotential der ehemaligen Deponie wurde im Bereich des Flurstücks 120 unmittelbar südlich der L 150 auf einem etwa 50 m breiten Streifen die geforderte mineralische Oberflächenabdichtung eingebaut (s. Erläuterungsbericht S. 20 des Gutachtens) Das Gutachten kann hier eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Bohl (Tel: 0221/221-24618).

An diese Fläche grenzt südlich das Flurstück 2 an. In diesem Bereich wurde eine Oberflächenabdichtung hergestellt.

Für beide Flächen bzw. Verfahren ist die Bezirksregierung Köln zuständige Verfahrensbehörde. Bei baulichen Änderungen an der Oberflächenabdichtung im Rahmen der Ausbauarbeiten empfehle ich, die Änderungen - soweit noch nicht geschehen - mit Ihrem Dezernat 52 abzustimmen.

*Kiesgrube der Colonia Recycling GmbH* (Gemarkung Meschenich, Flur 49; Flurstück 136):

Laut Genehmigungsbescheid darf zur Verfüllung der Kiesgrube Bodenaushub verwendet werden. Der Bodenaushub darf die Zuordnungswerte Z1.2 - Feststoff und Eluat für Boden nach den Technischen Regeln – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) nicht überschreiten. Die Verfüllung ist fast abgeschlossen. Mit der Rekultivierung wurde begonnen.

1. Im Planfeststellungsverfahren ist noch der gutachterliche Nachweis vorzulegen, dass die Ableitung des Niederschlagwassers über die Schulter im Bereich von Km 0+633 bis Km 1+010 den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügt (der anstehende Boden muss eine ausreichende Durchlässigkeit besitzen und frei von schädlichen Verunreinigungen sein).
2. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Niederschlagswasser der südlichen Bereiche von Km 1+020 bis Km1+790 und der nördlichen Bereiche von Km 1+010 bis Km 2+350 vollständig (nach Durchgang einer belebten Bodenschicht und Fassung in (Teil-) Sickerrohren) in der vorhandenen Versickerungsanlage entwässert wird. Soweit eine Versickerung des Niederschlagwassers vor Errei-

chen der Versickerungsanlage stattfindet, ist noch der gutachterliche Nachweis vorzulegen, dass diese Versickerung den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügt (der anstehende Boden muss eine ausreichende Durchlässigkeit besitzen und frei von schädlichen Verunreinigungen sein).

3. Sollten im Rahmen der Bau- und Aushubmaßnahmen optisch oder geruchlich verunreinigte Aushubmaterialien und/oder andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden, ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.
4. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Die Grundwassermessstellen der Deponie der Eisenwerke Brühl sind zu erhalten und vor Beschädigungen und Zerstörung zu schützen. Dies gilt insbesondere für die im Flurstück 120 vorhandene Grundwassermessstelle.
6. Die Baumaßnahmen im Bereich der Kiesgrube der Colonia Recycling GmbH sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, durchzuführen.
7. Nach Beendigung der Arbeiten im Bereich der Kiesgrube der Colonia Recycling GmbH ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
8. Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.
9. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.
10. Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
11. Wegen der vorhandenen Auffüllungen im Deponie- und Kiesgrubenbereich wird auf baugrundtechnische Besonderheiten hingewiesen.
12. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Kiesgruben Kiesbaggerei Dr. Alberty und Fa. Horst GmbH & Co. KG über die Straße (Gemarkung Rondorf Land, Flur 47, Flurstücke 276, 315 etc.) muss gewährleistet bleiben.

Ansprechpartner:

Kiesgrube der Colonia Recycling GmbH	Frau Brucker	221-24618
Deponie der Eisenwerke Brühl	Herr Bohl	221-24618
Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser	Herr Schulz	221-34935
Im Übrigen	Herr Wirkus	221-24638

### Boden- und Grundwasserschutz

Im Bereich des Vorhabens befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 21307. Es sind daher noch spezifische Untersuchungen erforderlich. Für die weitere Beurteilung des Vorhabens muss der Vorhabenträger ein nutzungs- und planungsorientiertes Gutachten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Anhang 1.) vorlegen, das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet.

Diese Forderung beruht auf der Tatsache, dass bisher kein altlastentechnisches Gutachten eingereicht wurde. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß BBodSchV ist nicht ausgeschlossen. Daher wird der Auffassung des Vorhabenträgers zu Punkt 6.1 des Erläuterungsberichtes nicht zugestimmt.

Im Planbereich liegen schutzwürdige Böden (Braunerde: B3, B51, B8, Kolluvium: K4 und Parabraunerde: L34) vor. Vom Vorhabenträger ist zu klären, in welchem Umfang diese schutzwürdigen Böden durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden. Schutzwürdige Böden stellen besondere abiotische Werte und Funktionen des Naturhaushaltes dar und sollen somit in der Eingriffsregelung additiv zum Biotopwertverfahren berücksichtigt werden. Entsprechend ist § 4a (6) Landschaftsgesetz, NRW, (hier: Neuversiegelung/Entsiegelung) durch den Vorhabenträger zu begründen.

Die Anforderungen des §12 BBodSchV (Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) sind zu beachten und ihre Einhaltung nachzuweisen. Zudem ist durch den Antragsteller zu klären, ob durch das durch die Entsiegelungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahme A1) freigelegte Material des Unterbaus (z.B. Wege-/Straßenunterbau) eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu besorgen ist. Die Auswirkungen der Maßnahme sind unter Berücksichtigung der fachlichen Aspekte der BBodSchV darzustellen. Die vorgenannten Nachweise insbesondere zu den Entsiegelungsmaßnahmen und der Wiederherstellung der Bodenfunktionen sind erforderlich, da diese Flächen ansonsten als Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen erfasst werden müssen.

Der Vorhabenträger wird gebeten, die Wiederherstellung der Bodenfunktionen der betroffenen Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen in einem fachgutachterlichen Bericht zu dokumentieren sowie den Nachweis zu erbringen, dass keine Bodenschadverdichtung bzw. eine schädliche Bodenveränderung erzeugt wurde. Der fachgutachterliche Bericht ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/

Untere Bodenschutzbehörde, Stadt Köln, spätestens vier Wochen nach Aufgabe der Baustelleneinrichtungsflächen einzureichen. Dies ist erforderlich, da ansonsten der Erfolg der Kompensationsmaßnahme A2 in Frage gestellt wird.

Der Vorhabenträger wird gebeten in einem Konzept zur Nutzungsextensivierung (Kompensationsmaßnahme A2) darzulegen, wie die vorbereitenden Maßnahmen u. a. zur Verbesserung der nat. Bodenfunktionen erfolgen sollen, sowie die Erfolgsaussichten, dass durch eine Nutzungsextensivierung u. a. eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen eintritt.

Die zuständigen Ansprechpartner i.S. Boden- und Grundwasserschutz sind Frau Lindt (Telefon 221-22716) und Herr Langen (Telefon 221-34177).

### Altdeponien

Nördlich der L 150, zwischen der A 553 und der L 182 befinden sich die städtischen Altablagerungen 21304 und 21305. Bei den Altablagerungen handelt es sich um ehemalige Abgrabungen, welche bis in die 70er Jahre im Wesentlichen mit Hausmüll, Bauschutt und Bodenaushub teilweise wieder verfüllt wurden.

Die vorhandenen Erkenntnisse schließen eine Beeinträchtigung der geplanten Baumaßnahme nicht aus. Es ist mit Bodenbelastungen, Setzungen und einer Beeinträchtigung hinsichtlich der Bodenluft zu rechnen. Auch ist nicht auszuschließen, dass Deponiegasmigrationen in das Umfeld bzw. das angrenzende Gelände außerhalb der Deponie stattfinden. Daher wird empfohlen bei Eingriffen / Baumaßnahmen auf dem Deponiegelände sowie im Nahbereich der Altablagerungen schädliche Beeinträchtigungen vor Beginn der Baumaßnahme zu prüfen. Bei Eingriffen in den Untergrund sind hinsichtlich des Deponiegases entsprechende Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass gefasstes Niederschlagswasser abgeleitet wird und nicht im Deponiekörper zur Versickerung gelangt.

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich nach den vorliegenden Informationen die Grundwassermessstellen Nr. 1147 und 1148. Es ist darauf zu achten, dass diese Messstellen nicht beschädigt oder überbaut werden. Die Messstellen müssen frei zugänglich bleiben.

Sollte aufgrund der Baumaßnahme die Beseitigung einer Messstelle erforderlich sein, ist der Bauherr verpflichtet, eine neue Grundwassermessstelle an geeigneter Stelle zu errichten. Vor Beginn der Baumaßnahme muss der Bauherr sich mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Projektgruppe Altdeponien, in Verbindung setzen.

Ansprechpartnerin ist Frau Bloschies (0221/221-24613).

### Feuerschutz und Rettungsdienst

Sollte die L 150 während der Bauzeit (temporär) nicht mindestens einspurig in jede Richtung befahrbar sein, ist die Berufsfeuerwehr Köln unverzüglich zu informieren, damit sie ihre Einsatzplanung hierauf abstimmen kann.

### Straßenrechtliche Regelungen

Sofern nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW und/oder dem Bundesfernstraßengesetz Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen, sind entsprechende Entwürfe, nebst Planunterlagen vom Vorhabenträger dem Bauverwaltungsamt der Stadt Köln vorzulegen.

### Liegenschaften

Verhandlungen über den Kauf bzw. die (temporäre) Inanspruchnahme städtischer Grundstücke sollten möglichst frühzeitig aufgenommen werden, um Verzögerungen zu vermeiden.